

SATZUNG

der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Klinikum Ingolstadt GmbH sowie deren Tochter- und Enkelunternehmen sowie deren medizinischen Kooperationspartnern durch die Übernahme von sonstigen Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Wirtschaftsbetrieben und Logistikbereichen, Parkplatzbewirtschaftung, Telekommunikation, Wäscherei, Küche, EDV-Service und Support, Energieerzeugung, entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung für medizinisches und nicht medizinisches Personal, entgeltliche Bereitstellung von Wirtschaftsgütern des medizinischen und nicht medizinischen Bedarfes, Gebäudereinigung sowie sonstige Dienstleistungen bis hin zur Vermietung von Kopfhörern, Büchern etc. und die Durchführung von Sportkursen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (2) Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist das Anpachten von allen erforderlichen Grundstücken, Gebäuden und Wirtschaftsgütern von der Klinikum Ingolstadt GmbH, die zur Erfüllung der unter § 2 Nr. 1 genannten Tätigkeiten nötig sind.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen des Art. 92 GO berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften
 - h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs,
 - i) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seines Vertreters bzw. seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB,
 - j) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Mitarbeiter,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie des Investitions- und Personalplans sowie deren Änderungen,
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB,
 - m) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen,

- n) Versorgungszusagen jeder Art,
 - o) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 €,
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 100.000,00 €,
 - r) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen,
 - s) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 100.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Geschäftstätigkeit.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - (3) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
 - (4) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter, die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, wird in der Gesellschafterversammlung durch deren Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung und den Vertreter der Gesellschafterin zu versenden.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 10 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum Dezember eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und 5 -Jahres-Finanzplan), sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt diese der Gesellschafterin zur Beschlussfassung vor.

Die Gesellschaft erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH in welchem sie Ist-/Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) binnen drei Monaten aufzustellen und binnen sechs Monaten zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Sofern die Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet über Art und Umfang der Prüfung der Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit ein solcher zu erstellen ist, sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, soweit ein solcher zu erstellen ist, unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt vorzulegen.
- (4) ~~Der~~Dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Im Innenverhältnis der Verbandsmitglieder des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt stehen diese Befugnisse ausschließlich der Stadt Ingolstadt zu. Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) zu.

§ 12

Liquiditätssicherung

Die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, und der sonstigen offen zulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 3.000,00 €.